

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2453**



An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

12. Oktober 2007

Manfred Konitzer-Haars  
Tel.: 0431/6486-147  
Fax: 0431/6486-111  
E-Mail: [manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de](mailto:manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de)

Vorab per elektronischer Post

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455 –  
Ihr Zeichen: L 212 mit Schreiben vom 18.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des LWG.

Der Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV S.-H.) nimmt zu den aktuell beabsichtigten Änderungen im LWG wie folgt Stellung:

...

Seitens des TLV S.-H. wurde zu den letzten beiden Novellen des LWG darum gebeten, den §14 Gemeindegebrauch zu ändern, so dass das Sporttauchen in diese Norm aufgenommen wird. Diesem Wunsch ist seitens des MLUR bisher nicht entsprochen worden. Zwischenzeitig wurde als Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass für die tauchsportliche Nutzung von Gewässern vertragliche Regelungen zwischen dem MLUR und dem TLV S.-H. getroffen wurden.

Dennoch wird erneut darum gebeten, dass bei der anstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes (Abschnitt II – Besondere Vorschriften – Titel 1 – Erlaubnisfreie Benutzungen) der § 14 – Gemeindegebrauch –, so geändert wird, dass der Tauchsport in die Aufzählung des Gemeindegebrauchs mit aufgenommen wird.

Die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte der Ihnen gesondert vorliegenden Stellungnahme des TLV S.-H. mit Schreiben vom 26.09.07, die unsere volle Unterstützung findet. Auf eine Wiederholung der Argumente wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Die problemfreie Umsetzung der seit Juni 2004 bestehenden vertraglichen Regelung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem TLV S.-H. über die Ausübung des Tauchsports in einzelnen landeseigenen Gewässerteilen beweist, dass frühere Bedenken gegen eine derartige Nutzung nicht aufrecht gehalten werden können. Daneben ist sichergestellt, dass der Umweltreferent des Verbandes als kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber für die Vereine zur Verfügung steht.

Eine generelle Aufnahme des Tauchsports in die Reihe der dem Gemeindegebrauch zugeordneten wassersportlichen Betätigungen würde eine Vielzahl denkbarer einzelvertraglicher Regelungen mit Land, Kreisen und Gemeinden entbehrlich machen und den Tauchsport nicht mehr gegenüber anderen Wassersportarten benachteiligen.

Das Land Schleswig-Holstein könnte hier neben anderen Bundesländern, die den Tauchsport dem Gemeindegebrauch zugeordnet haben, seine Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Wassersportart dokumentieren.

Der TLV S.-H. wird in seinen Bestrebungen hinsichtlich einer einvernehmliche Regelung für die Ausübung des Tauchsports seitens des LSV S.-H. weiterhin Unterstützung finden.

Durch den Ruderverband Schleswig-Holstein wird die Neuordnung der Zuständigkeiten – Bündelung der gesamten Vollzugsaufgaben bei den Kreisen und kreisfreien Städten – ausdrücklich begrüßt, weil sich somit nicht nur eine umfassende Zuständigkeit für wasserrechtliche Angelegenheiten vor Ort ergibt sondern auch Verfahrenserleichterungen durch die Bündelung von Bau-, Naturschutz-, Abfall- und Wasserrecht für die Vereine erwartet werden können.

Insbesondere wird die zzt. bestehende Doppelzuständigkeit bei den Gewässern 1. Ordnung – Befahrensregelungen durch die Unteren Wasserbehörden (UWBs) auf Kreisebene und sonstiger wasserrechtlicher Vollzug durch die UWBs bei den Staatlichen Umweltschutzämtern (StUÄ) – aufgelöst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Konitzer-Haars